

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung  
der Aufgaben der V o l k s h o c h s c h u l e in den Städten  
Bocholt, Rhede und Isselburg vom 01.04.1976,  
in Kraft getreten am 01.01.1976, unter Berücksichtigung  
der Änderungen vom 02.03.1987 (Genehmigung) und 15.12.1980 (Genehmigung)**

**Präambel**

Um in Übereinstimmung mit dem Bildungsgesamtplan für alle Bürger der Städte Bocholt, Rhede und Isselburg die Nutzung von Weiterbildungseinrichtungen zu sichern und auszubauen, nehmen die vorgenannten Städte die Aufgaben der Volkshochschule gemeinsam wahr.

Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Städten und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, soll die in Rhede bereits bestehende VHS, die ab 01.01.1976 als Zweigstelle weitergeführt wird, ihr Programm weitgehend selbständig fortführen. Eine ähnliche Regelung ist für Isselburg anzustreben, sobald dazu die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der beteiligten Städte schließt eine nachdrückliche Kommunikation und Kooperation mit den freien Weiterbildungsträgern ein.

**§ 1**

**Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben**

Die Städte nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG vom 31.07.1974) (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr. Aus diesem Grunde schließen sich die bestehenden Volkshochschulen der Städte Bocholt, Rhede und Isselburg zusammen.

**§ 2**

**Aufgabe**

Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu unterhalten sowie für die beiden anderen Städte die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

**§ 3**

**Name**

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg“.

## § 4

### **Satzung für die VHS**

Die Stadt Bocholt wird ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzungen im Einvernehmen mit den beiden anderen Städten zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Städte gilt.

## § 5

### **Mitwirkung der beteiligten Städte**

- (1) Die Räte der Städte Bocholt, Rhede und Isselburg benennen je drei Ratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder des für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Fachausschusses der Volkshochschule (Weiterbildungsausschuss). Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Dem Weiterbildungsausschuss gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
  - Der pädagogische Leiter der VHS, sein Vertreter sowie die Zweigstellenleiter;
  - die Bürgermeister und die für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Amtsleiter/Fachbereichsleiter der beteiligten Städte.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördervereinsvorsitzende, Hörervertreter usw.) zu den Sitzungen beratend einladen.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss bereitet die Entscheidungen des kommunalen Fachausschusses bzw. Rates der Stadt Bocholt vor. Er hat zu Fragen, die den Betrieb der Volkshochschule angehen, ein Vorschlagsrecht. Er entscheidet - unter Wahrung der Rechte der Räte der beteiligten Städte - über:
  - a) den Arbeitsplan der VHS
  - b) die Benutzungsordnung für die VHS
  - c) den Vorschlag zum Weiterentwicklungsplan (§ 12 WbG)

## § 6

### **Zweigstellen, gleichmäßige Versorgung**

Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in den Städten Rhede und Isselburg. Die jeweiligen Zweigstellenleiter werden im Benehmen mit der Stadt Bocholt von den genannten Städten bestellt.

## § 7

### **Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes im Bereich der Städte erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Städten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (2) Vermögenswirksame Anschaffungen für die VHS werden in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg von den Städten unmittelbar finanziert und verbleiben in deren Eigentum.
- (3) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungshaushaltes) der Stadt Bocholt, ausgenommen die eigens auszuweisenden Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Seminarräume (Pos. 1.350.5200/0), zugrunde gelegt. Weil Ausgaben für Bürobedarf, für Unterhaltung und Instandsetzung der Büromaschinen, für Porto u. ä. auch in den Städten Rhede und Isselburg entstehen, die VHS-Geschäftsstelle in Bocholt jedoch auch für Rhede und Isselburg zentrale Leistungen in diesen Bereichen erbringt, werden von dem Bocholter Rechnungsergebnis jedoch nur 50 % in die Abrechnung aufgenommen. Die Höhe der danach von den anderen Städten an die Stadt Bocholt gemäß § 23 Abs. 4 KGAG zu leistenden Entschädigung bemisst sich
- a) zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, - als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und die den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen - und
- b) zu 50 % nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Gemeinden durchgeführten Lehrveranstaltungen. Maßgeblich ist hierbei die Zahl der von der VHS im jeweiligen Vorjahr tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Auf die nach Abs. 3 zu erwartende Entschädigung kann die Stadt Bocholt Abschlagszahlungen in halbjährlichen, jeweils am 01.06. und 01.12. zahlbaren Teilbeträgen von den Städten Rhede und Isselburg anfordern. Der Ermittlung der Abschlagszahlungen wird der Haushaltsplan der Stadt Bocholt in der entsprechenden Maßgabe des Abs. 3 für das betreffende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

## **§ 8**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Stadt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Meinungsverschiedenheiten**

In Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist ein Einverständnis aller Beteiligten anzustreben. Sollte in Streitigkeiten keine Einigung erzielt werden, ist gemäß § 30 KGAG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1976 in Kraft.